



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1405/II/20.3/2022	Datum 21.02.2022	Aktenzeichen II/20.3 Sd
---------------------------------------	----------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss	14.03.2022	öffentlich
Stadtrat	28.03.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand **Änderung der Wettbürosteuersatzung**

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Pirmasens wird zugestimmt

Begründung:

Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz (OVG RLP) hat im Zuge eines Normenkontrollverfahrens die Satzung der Stadt Ludwigshafen über die Erhebung einer Wettbürosteuer (WbStS) vom 11. Dezember 2019, mit Ausnahme von § 10 der Satzung (Ordnungswidrigkeiten) für unwirksam erklärt (siehe Anlage Urteil des OVG RLP).

Zusammengefasst urteilte das Gericht, dass die Festlegung des Steuergegenstandes in § 2 der Wettbürosteuersatzung mit dem Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz nicht vereinbar sei. Der Fehler sei auch nicht von den übrigen Satzungsregelungen isolierbar und führe damit zur Nichtigkeit auch der übrigen vom Normenkontrollantrag umfassten Satzungsbestandteile, denn der fehlerbehaftete Teil sei mit dem gesamten restlichen Normengefüge derart verflochten, dass die Restbestimmung ohne den nichtigen Teil nicht sinnvoll bestehen bleiben könne.

Das Gericht führte weiter aus, dass die Wettbürosteuersatzung den Bestimmtheitsanforderungen nicht gerecht werde, denn ein durchschnittlicher Normenadressat vermöge nicht verlässlich einzuschätzen, welche konkreten Sachverhaltskonstellationen vom Steuergegenstand in § 2 Abs. 1 WbStS der Stadt Ludwigshafen tatsächlich erfasst werden sollen.

Entgegen bereits bestehender Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Urteil vom 12. April 2019 – 25 K 6279/18 – juris Rn. 64 ff), wonach das „Mitverfolgen der Wettergebnisse“ das „Mitverfolgen der Wettereignisse“ voraussetze und des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 K 1556/15 – juris Rn. 131), wonach der Terminus „Mitverfolgen“ in sprachlicher Hinsicht das

Nachvollziehen des Ereignisses auf dem Weg zum Endresultat erfordere, entschied das OVG RLP, dass sehr wohl ein erheblicher Unterschied zwischen dem Nachverfolgen von Wettergebnissen und dem Mitverfolgen von Wetterereignissen bestehe. Ludwigshafen müsse daher klarstellen, auf welche Konstellationen es den Steuergegenstand der Wettbürosteuersatzung beziehen möchte.

Die Wettbürosteuersatzung der Stadt Pirmasens entspricht in wesentlichen Zügen der Wettbürosteuersatzung der Stadt Ludwigshafen. Insbesondere wird hier ebenfalls die Begrifflichkeit des Wettergebnisses verwendet, die vom OVG RLP als nicht ausreichend bestimmt klassifiziert wurde. Gleches gilt übrigens auch für die Satzung der Stadt Kaiserslautern, die aus genau diesem Grund inzwischen ebenso rückwirkend geändert wurde.

Formal rechtlich ist die Wettbürosteuersatzung der Stadt Pirmasens weiterhin wirksam. Eine Anpassung der Satzung an die vom OVG RLP gemachten neuen Vorgaben ist jedoch unbedingt ratsam. Insbesondere aufgrund der Struktur der Steuerpflichtigen (überwiegend bundesweit agierende Wettanbieter) ist in naher Zukunft ansonsten mit Rechtsmitteln gegen die Wettbürosteuersatzung der Stadt Pirmasens zu rechnen.

Um klarzustellen, auf welche Konstellation der Steuergegenstand der Wettbürosteuersatzung der Stadt Pirmasens bezogen ist, ist die Wettbürosteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2022 erneut zu erlassen. Im beigefügten Satzungsentwurf wird § 2 Abs. 1 neu gefasst, d.h. der in der als nichtig erklärten Satzung der Stadt Ludwigshafen verwandte Begriff „Wettergebnisse“ wird durch den Begriff „Wetterereignisse“ ersetzt.

Der rückwirkende Erlass der Wettbürosteuersatzung ist zulässig. Die rückwirkende Änderung verstößt nicht gegen das Prinzip des Vertrauensschutzes, da mit der Neuregelung kein neuer Steuertatbestand eingeführt wird, sondern nur eine Unsicherheit in der Formulierung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Pirmasens beseitigt wird.

Hierdurch soll, im Sinne der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung (insbesondere BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 9 C 7/16 – juris Rn. 16, 28) deutlich gemacht werden, dass der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Pirmasens, in dem Sport- und Tierwetten aller Art vermittelt oder veranstaltet werden und neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wetterereignisse (als Abgrenzung zu reinen Wettannahmestellen) möglich ist, besteuert wird.

Datum / Oberbürgermeister